

Familienhilfe stellt keine Unterstützung einer terroristischen Vereinigung dar

BGH, Beschluss vom 31. Oktober 2024 – StB 21/24

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeschuldigten A und B haben an ihre Tochter bzw. Schwester C monatlich ca. 170 Euro überwiesen. Die verwitwete C ist Mitglied der Terrororganisation IS und erzieht ihre Kinder in deren Leitbild. Zweck der finanziellen Unterstützung war es die Kinder der C und die C selbst zu unterstützen, da diese in einem Gefangenlager lebten und ihren Lebensunterhalt nicht gewährleisten konnten. A und B wussten von der Mitgliedschaft der C, wollten den IS jedoch nicht unterstützen.

Die Generalstaatsanwaltschaft würdigte dieses Verhalten unter anderem als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland gem. § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S.1 StGB. Das OLG München hat die Eröffnung des Hauptverfahrens gem. §§ 203, 204 Abs. 1 StPO abgelehnt, da es in dem Verhalten eine straflose Handlung erkannte. Gegen diese Entscheidung legte die GenStA das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. §§ 210 Abs. 2, 304 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO ein.

Entscheidungsgründe

Der BGH wies die Beschwerde als unbegründet ab und schließt sich der Ansicht des OLG München an. In rechtlicher Hinsicht ist die Frage maßgeblich, ob hier ein Unterstützen i.S.v § 129a Abs. 5 S.1 StGB gegeben ist. Dies ist jedes Tätigwerden eines Nichtmitgliedes, dass die innere Ordnung und den Zusammenhalt der Vereinigung oder deren Aktionsmöglichkeiten positiv fördert. Ausreichend ist es, wenn das Verhalten für die Vereinigung objektiv nützlich ist. Dabei muss gerade kein messbarer Nutzen erkennbar sein.

Der Geldtransfer an sich stellt hierbei keinen Vorteil für den IS dar. Der IS hatte keine Verfügung über den Betrag und wurde nicht von Unterhaltslasten befreit. Ebenso wurde hierdurch nicht der innere Zusammenhalt gefördert, da die Zahlungen nicht personenunabhängig getätigt wurden.

Weitere Bezugspunkt für eine objektive Nützlichkeit des Geldtransfers könnte die mitgliedschaftliche Beteiligung der C in der Vereinigung mittels der von ihrer geleisteten Indoktrinierung darstellen. Dabei kann offenbleiben, ob sich hieraus überhaupt ein Vorteil für den IS ergibt. Das Handeln von A und B stellt im Kern eine sozialübliche (bzw. neutrale) Handlung dar. Insbesondere der Umstand, dass Zweck der Geldleistung die Gewährleistung des Lebensunterhalts ist spricht für eine solche Bewertung. Ebenso ist die enge verwandtschaftlichen Beziehung ein Indiz. Maßgeblich für eine Strafbarkeit ist bei einer Übertragung der Grundsätze der neutralen Beihilfe die subjektive Perspektive der Angeschuldigten. A und B wollten den IS nicht fördern. Es fehlt der Handlung somit insgesamt der „deliktischen Sinnesbezug“, da diese rechtlich nicht missbilligten Zwecken dient. Somit liegt keine Unterstützungshandlung vor und dadurch keine Strafbarkeit.

Problemstandort

Die Kriterien der neutralen Beihilfe könne auf das Unterstützen i.S.v § 129a Abs. 5 S.1 StGB übertragen werden (eine Strafbarkeit aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 8 AWG wurde aus denselben Gründen abgelehnt).